

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

GZ.: VI La 2/15-1983

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Beitr.: Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes;

Stellungnahme

Graz, am 6.12.1983

Tel. (0 316) 31 571 / 584

BUNDESGESETZENTWURF	
36	GE/19 83
Datum: 9. DEZ. 1983	
Verteilt 1983 -12- 12 <i>framer</i>	

An das

Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 21. September 1983, Zl. 13.462/18-3/83, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Landeslehrer - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1983 hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschluß vom 1. Dezember 1983 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 19 Abs. 4: Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff des "Dienstalters" ist nirgends definiert. In anderen Bestimmungen (z.B. in § 27) wird jeweils vom Vorrückungstichtag ausgegangen. Es fragt sich somit, ob das Dienstalter nur vom Vorrückungstichtag bestimmt wird oder von der Dauer der faktischen Verwendung abhängt. Eine Klarstellung wäre somit notwendig.

Zu § 32 Abs. 3: Der Verweis auf § 79 Abs. 1 (Selbstanzeige) ist verfehlt.

Zu § 33: In dieser Gesetzesstelle ist für eine Entbindungsmöglichkeit in den Fällen, in denen keine Ladung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, nicht vorgesorgt.

Zu § 48: Die Regelung der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen erscheint - wie auch schon bisher - nicht befriedigend. In einzelnen Fällen wird eine Unterrichtserteilung mit Mehrdienstleistungsvergütung ermöglicht, wenngleich das in Abs. 1 festgesetzte Ausmaß von Wochenstunden nicht überschritten wird. Im Übrigen sollte bei Neuregelung dieser Bestimmung aber auch berücksichtigt werden, daß bei der Führung einer Klasse sich immer mehr Arbeiten

b.w.

an Administration, Erziehungs- und Beratungstätigkeit ergeben. Ebenso sollte bei der Festsetzung der Lehrverpflichtung auch berücksichtigt werden, daß auch an der Volksschule zahlreiche schriftliche Arbeiten durch den Lehrer zu korrigieren sind.

Zu § 49: Da sich ab 1. September 1985 für die Führung der Klassen- vorstandsgeschäfte erschwerte Bedingungen ergeben, wird angeregt, die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte verstärkt zu berücksichtigen. In Abs. 1 Ziffer 4 sollte ferner auch die Verwaltung der Sammlung für Musikerziehung an Hauptschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung einbezogen werden.

Zu § 61: Es ist hier von einem Bericht des Leiters die Rede (ebenso wie in § 63). Hierbei wurde nicht berücksichtigt, daß ja auch die dienstlichen Leistungen des Leiters selbst zu beurteilen sind, wie z.B. auch aus § 62 Abs. 5 hervorgeht. Die Leistungen des Leiters müßten aber von einem höheren Organ beurteilt werden. Es wäre daher zweckmäßig, in § 61 (und auch in § 63) den Ausdruck "Bericht des Vorgesetzten" zu verwenden. Daß der Schulleiter der Vorgesetzte des Lehrers ist, ergibt sich ohnehin aus § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes; der Vorgesetzte des Leiters ergibt sich aus den schulaufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit den gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG erlassenen Landesgesetzen.

Zu § 78 Abs. 2 Zif.3: Im Fall des Abs. 4 ist es nicht sicher, daß immer sofort ein die Verjährung hemmendes gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird; da in solchen Fällen vielfach auch die Voraussetzungen für eine Disziplinarverfügung nicht vorliegen werden, kann somit leicht die Verjährung eintreten, wenn nicht ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission (§ 92) eingeleitet wird. Es sollte daher ermöglicht werden, daß auch bei Erstattung einer Strafanzeige gem. § 84 StPO bereits ein Disziplinarverfahren (§ 92) eingeleitet werden kann; andernfalls müßten die Verjährungsbestimmungen (§ 72 Abs.1) dahingehend geändert werden, daß bereits von der Erstattung der Strafanzeige an (und nicht erst vom Beginn des strafgerichtlichen Verfahrens an) die Verjährungsfrist gehemmt wird.

Zu §§ 91 und 92: Die Überschrift "Einleitung" müßte vor § 92 und nicht vor § 91 stehen.

- 2 -

Zu § 93: Es ist ungeklärt, ob der Verhandlungsbeschuß in jedem Fall bereits den Tag der mündlichen Verhandlung enthalten muß und ob dieser Termin vom Vorsitzenden selbst geändert werden kann. Weiters ist nicht klar ersichtlich, wer (Vorsitzender oder Senat) über Beweisanträge entscheidet, die vor oder außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Zu § 115: Nach Auffassung des Landesschulrates für Steiermark sollte die Teilbeschäftigung von Landeslehrern nicht zurückgedrängt und in Zukunft ganz beseitigt, sondern vielmehr weiterhin ermöglicht und verstärkt ausgebaut werden.

Zu § 120 Abs. 1: Die Zitierung des § 114 Abs. 3 dürfte hier irrtümlich erfolgt sein.

Eine Änderung der Lehrverpflichtungsbestimmung für Lehrer an Volksschulen ist im Hinblick auf die allseits geforderte Förderung der Bildung von Schulchören und Schulspielgruppen dringend angezeigt, da die effektive Arbeit des Lehrers über das lehrplanmäßig vorgesehene Wochenstundenausmaß weit hinausgeht und somit eine echte Mehrdienstleistung darstellt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

DDr. Scheiber eh.

F. H. Scheiber: